



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 K 2727/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 227/10C38,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 20. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11.04.2011

- 2 -

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 3 und 4 des Bescheides vom 14.04.2010 verpflichtet festzustellen, dass bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

T a t b e s t a n d

Der am [REDACTED] in Aleppo geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben zunächst auf dem Landweg in die Türkei und von dort am 08.11.2009 mit dem Flugzeug nach Düsseldorf. Am 11.11.2009 stellte er einen Antrag auf Asylgewährung sowie Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) trug der Kläger zur Begründung vor, er sei seit dem 01.03.2008 Mitglied der Yekiti. Am 10.09.2008 sei das Gesetz Nr. 49 erlassen worden, wonach in einem Streifen von 50 km entlang der Grenze kein Land ge- oder verkauft oder verpachtet werden durfte. Ein Mann namens [REDACTED] habe ihm aufgetragen, in Afrin eine Demonstration gegen dieses Gesetz zu organisieren. Er habe am 20.09.2009 Aleppo verlassen und sei nach Afrin gefahren. Die Demonstration habe dort um 11.00 Uhr in Khebez Ali beginnen sollen. Sie hätten selbst angefertigte Plakate bei sich gehabt und seien damit zum Rathaus gezogen. Als sie gerade dort eingetroffen seien, seien Schüsse gefallen. Einige Teilnehmer der Demonstration seien verletzt worden,

- 3 -

die anderen seien geflohen. Er selbst sei zu einem Freund gegangen, der in einem Dorf 3-4 km von Afrin entfernt gelebt habe. Dies sei an einem Freitag gewesen. Am folgenden Sonntag habe sein Freund von einem Nachbarn aus bei seinen Eltern angerufen und erfahren, dass an dem Samstag der [REDACTED] bei ihnen zu Hause gewesen sei und den Vater mitgenommen habe. Auch hätten sie aus der Wohnung drei Schriften mitgenommen sowie den Reisepass. Noch am selben Tag sei sein Bruder zu ihnen gefahren und habe erzählt, was passiert sei. Er habe u.a. berichtet, dass sein Vater unterschrieben habe, dass er, der Kläger, sich beim Geheimdienst melden werde, sobald er nach Hause komme. Er habe sich darauf hin entschlossen, das Land zu verlassen. Er sei schon während des Wehrdienstes einmal unschuldig inhaftiert worden. Auf Nachfragen gab er an, nach Beendigung seines Wehrdienstes anlässlich einer Feier im kleinen Kreis zur Yekiti gekommen zu sein. Ein Freund seines Vaters mit dem Namen M [REDACTED] habe Schriften der Partei für seinen Vater mitgebracht und ihn gefragt, was er davon halte, Mitglied von Yekiti zu werden. An dem 01.03.2008 sei der Antrag auf Mitgliedschaft gestellt worden. In der Zeit zwischen dem 01.03.2008 und dem 10.09.2009 habe er keine Aktivitäten für die Partei durchgeführt, sei aber in einer Gruppe von insgesamt 7 Personen gewesen, deren Kopf [REDACTED] gewesen sei. Sie hätten sich einmal im Monat getroffen. Dabei sei ihm die Zeitschrift Al Wahda zum Weiterverteilen ausgehändigt worden. Den Auftrag zur Organisation der Demonstration in Afrin habe er Anfang September 2009 erhalten. Er sei nach Afrin und in die umliegenden Dörfer gefahren und habe dort denjenigen, die für die Yekiti zuständig gewesen seien, gesagt, dass die Demonstration am 10.09.2009 um 11.00 Uhr stattfinden solle. Auf den auf der Demonstration verwendeten Plakaten hätte z.B. gestanden „Wir bitten die syrische Regierung das Gesetz Nr. 49 abzuschaffen“ oder „Der Märtyrer ist unsterblich“. Zu der Demonstration seien 100 bis 150 Personen gekommen; sie habe ca. eine dreiviertel Stunde gedauert. Es seien bei der Demonstration etliche festgenommen worden. Sein Bruder habe ihm später erzählt, dass jemand von den Festgenommenen ausgesagt hätte, dass er die Demonstration organisiert habe. Bei den bei ihm zu Hause gefundenen Schriften habe es sich um drei Ausgaben von Al Wahda gehandelt. Er habe bis zu seiner Ausreise am 15.09.2009 keinen Kontakt mehr zu der Partei gehabt. Die Probleme während seines Militärdienstes hätten darauf beruht, dass er den Leichnam eines beim Militärdienst verstorbenen Freundes nach Hause in das Dorf gebracht habe. Dort sei der Sarg des

- 4 -

Freundes mit der kurdischen Flagge bedeckt worden. Er habe daraufhin nach seiner Rückkehr zum Militärdienst dort ca. drei Monate in Haft gesessen.

Mit Bescheid vom 14.04.2010 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich forderte das Bundesamt den Kläger zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihm für den Fall nicht fristgemäßer Ausreise die Abschiebung nach Syrien an. Der Bescheid wurde dem Kläger am 27.04.2010 zugestellt.

Am 04.05.2010 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung beruft er sich im Wesentlichen auf sein Vorbringen vor dem Bundesamt. Zudem habe sich infolge der in der jüngsten Vergangenheit bekannt gewordenen Inhaftierungsfälle die Lage betreffend Rückkehrer nach Syrien allgemein verschärft.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen.

Im Übrigen beantragt der Kläger,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 3 und 4 ihres Bescheides vom 14.04.2010 zu verpflichten, bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

- 5 -

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Ziffer 3 und 4 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides sind daher ebenfalls aufzuheben.

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Mit diesem durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ergänzten Abschiebungsverbot wird Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt. Die Europäische Kommission hat sich bei der Formulierung dieser Richtlinienbestimmung an Art. 3 EMRK orientiert und in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Bezug genommen,

vgl. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen vom 12. September 2001 KOM(2001) 510 endgültig S. 6, 30.

Die Vorschriften zum subsidiären Schutz sind dabei im Aufenthaltsgesetz insoweit "überschießend" umgesetzt worden, als die in Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG enthaltenen Varianten des ernsthaften Schadens in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG als absolute Abschiebungsverbote ausgestaltet worden sind.

- 6 -

Bei der Auslegung des § 60 Abs. 2 AufenthG ist nunmehr auch Art. 19 Abs. 2 der Grundrechte-Charta (GR-Charta) als verbindlicher Teil des primären Unionsrechts zu berücksichtigen. Für die Auslegung dieser Bestimmung ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK in Auslieferungs-, Ausweisungs- und Abschiebungsfällen heranzuziehen,

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 – InfAusIR 2010, 410-412; s. auch: Hruschka/Lindner, Der internationale Schutz nach Art. 15 b und c Qualifikationsrichtlinie im Lichte der Maßstäbe von Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 AufenthG, NVwZ 2007, 645 ff.

Gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG gilt für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG u.a. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG greift sowohl bei der Entscheidung über die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz für einen Vorverfolgten (bzw. von Verfolgung unmittelbar Bedrohten) als auch bei der Prüfung der Gewährung subsidiären Schutzes zugunsten desjenigen ein, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. davon unmittelbar bedroht war. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sind, und misst so den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Die Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Grün-

- 7 -

de die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung,

vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 – InfAuslR 2010, 410-412;
EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - Rs. C-175/08 u.a., Abdulla - Rn. 84 ff. zum Widerruf der Flüchtlingsanerkennung.

Der in dem Tatbestandsmerkmal "... tatsächlich Gefahr liefe ..." des Art. 2 Buchst. e der Richtlinie enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,

vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 – InfAuslR 2010, 410-412,

der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ("real risk" – reales Risiko) abstellt. Das Bestehen eines realen Risikos muss durch den Vortrag stichhaltiger Gründe (substantial grounds for believing) belegt werden. Dabei ist die Intensität der im Einzelfall drohenden Verletzung zu berücksichtigen. Je schwerer die Rechtsgutverletzung wiegt, desto weniger gewiss muss ihr tatsächlicher Eintritt sein,

vgl. EGMR, Urteil vom 22.09.2009 – 30471/08 – Abdolkhani und Karimnia gg Türkei – InfAuslR 2010, S. 47 ff; EGMR, Große Kammer, Urteil vom 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06 - Saadi gg Italien - NVwZ 2008, 1330; Hruschka/Lindner, Der internationale Schutz nach Art. 15 b und c Qualifikationsrichtlinie im Lichte der Maßstäbe von Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 AufenthG, NVwZ 2007, 645 ff.

Dies entspricht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit,

vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 – InfAuslR 2010, 410-412.

- 8 -

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert,

vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 – 9 C 118.90 – BVerwGE 89, 162-171.

Gemessen an diesen Kriterien hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG.

Dabei kann hier offen bleiben, ob der Kläger vor der Ausreise in Syrien einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder ihm ein solcher unmittelbar drohte. Denn unabhängig davon besteht ein reales Risiko bzw. eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der

- 9 -

Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 60 Abs. 2 AufenthG, Art. 15 b der Richtlinie 2004/83/EG erleiden wird.

Es entspricht ständiger Auskunftslage, dass zurückgeführte Personen bei ihrer Einreise nach Syrien zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt werden, wobei sich diese Befragung über mehrere Stunden hinziehen kann,

vgl. zuletzt: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.09.2010.

Ob bzw. in welchem Maße darüber hinaus ohne Vorliegen weiterer besonderer Umstände in der Person des Betroffenen die Gefahr einer länger andauernden Inhaftierung – mit der dann daraus folgenden für Syrien typischen Gefahr von Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung - besteht, ist unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit dem Jahre 2009 unter Geltung des am 03.01.2009 in Kraft getretenen bilateralen Rückführungsabkommens zwischen der Bundesrepublik und Syrien vom 25.07.2008 (BGBl. II 2008, S. 811, 2009 S. 107) in der Rechtsprechung umstritten.

Überwiegend wird davon ausgegangen, dass die in neueren Erkenntnisquellen aus dem Jahre 2009 und Anfang 2010 beschriebenen Fälle, in denen es zu Inhaftierungen gekommen ist,

vgl. hierzu Stellungnahmen des Europäischen Zentrums für kurdische Studien (EZKS) vom 25.11.2009 und vom 14.02.2010 an Herrn Rechtsanwalt Walliczek in Minden; Ad-hoc Ergänzungsberichte des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 und vom 07.04.2010,

keinen Schluss darauf zulassen, dass nunmehr jeder syrische Staatsangehörige allein schon wegen der Beantragung von Asyl oder eines längerfristigen Aufenthalts in Deutschland der konkreten Gefahr einer länger andauernden Inhaftierung oder körperli-

- 10 -

chen Misshandlung ausgesetzt ist. Nur wenn weitere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Sicherheitskräften den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben, besteht danach für Rückkehrer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung. Dabei sind neben einem politischen Engagement des Betroffenen und naher Angehöriger gegebenenfalls weitere Gefährdungsfaktoren in den Blick zu nehmen, die jeweils einer Bewertung im Einzelfall bedürfen,

vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010 – 3 A 121/10 – Juris; OVG NRW, Beschlüsse vom 15.04.2010 – 14 A 729/10.A – und vom 19.04.2010 – 14 A 237/10.A –; VG Oldenburg, Urteile vom 18.10.2010 – 4 A 1717/10 und vom 20.07.2010 – 4 A 22/10 – Juris; VG Hannover, Beschluss vom 31.05.2010 – 2 B 2111/10 – Juris; VG Kassel, Urteil vom 19.05.2010 – 3 K 892/09.KS.A – Juris; VG Stade, Urteil vom 12.05.2010 – 6 A 1435/07 – Juris; VG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.05.2010 – 2 K 2261/08.F.A Juris.; VG Bayreuth, Urteil vom 29.04.2010 – B 3 K 08.30084 – Juris.

Zum Teil werden dabei die Anforderungen an die Annahme solcher gefahrerhöhenden Umstände aufgrund der aktuellen Erkenntnislage abgesenkt,

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.09.2010 – 21 K 4217/09.A - Juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 17.08.2010 – A 8 K 792/10 – Juris; VG Freiburg, Urteil vom 20.07.2010 – A 5 K 683/09 – Juris; VG Meiningen, Urteile vom 15.04.2010 – 8 K 20176/09. Me - und vom 01.04.2010 – 8 K 2040/09 – Juris.

Zum Teil wird mit Blick auf die Zahl der bekannt gewordenen Verhaftungen und die dabei zu Tage getretene Willkür davon ausgegangen, dass bereits aufgrund der Asylantragstellung und des Aufenthalts in der Bundesrepublik Betroffenen bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Festnahmen und damit einhergehende menschenrechtswidrige Behandlung drohen,

- 11 -

so: VG Chemnitz, zuletzt Urteil vom 15.10.2010 – A 5 K 980/10 - Juris.

Diese letztgenannte Auffassung teilt auch das erkennende Gericht,

vgl. Urteil der Kammer vom 28.10.2010 – 20 K 8637/09.A – Juris.

Dies beruht maßgeblich darauf, dass es außer den drei in den oben genannten Auskünften und Ad-hoc Lageberichten des Auswärtigen Amtes bestätigten drei Inhaftierungsfällen aus dem Jahre 2009, von denen nach den dortigen Angaben bei einer Gesamtzahl von 38 zurückgeführten Personen 7 Personen betroffen waren, offenbar zu weiteren Inhaftierungen nach Rückführungen aus Deutschland, aber auch aus anderen Ländern, gekommen ist.

So wurden Mitte März die syrischen Studenten F und I aus Malaysia abgeschoben, wo sie anlässlich der Teilnahme an einem Vortrag des syrischen muslimischen Geistlichen Scheich Aiman al-Dakkak am 21.01.2010 in Kuala Lumpur zusammen mit allen anderen Anwesenden festgenommen worden waren. Alle Inhaftierten mit Ausnahme von 12 ausländischen Staatsangehörigen, darunter auch i und j, wurden zu einem späteren Zeitpunkt wieder freigelassen. Seit der Ankunft der beiden syrischen Studenten in der syrischen Hauptstadt Damaskus wurden sie nicht mehr gesehen,

vgl. amnesty international, „Syrische Studenten vermisst“, UA-096/2010.

Am 19.08.2010 wurde k aus Norwegen abgeschoben und am Flughafen von Damaskus festgenommen. Vor seiner Abschiebung war er Vorstandsmitglied des Vereins der syrischen Kurden in Norwegen. Am 02.09.2010 wurde er ohne Anklageerhebung aus der Haft entlassen. Vermutlich wurde er die meiste Zeit in der Abteilung für Politische Sicherheit im Stadtteil al-Fayha in Damaskus festgehalten,

- 12 -

vgl. kurdwatch, Bericht vom 24.08.2010, „Damaskus: Exilaktivist nach Abschiebung aus Syrien festgenommen“, www.kurdwatch.org; amnesty international, „Syrischer Kurde frei“, UA-188/2010-1.

Zu Festnahmen kam es auch nach der Abschiebung einer sechsköpfigen Familie aus Deutschland am 27.07.2010. Zwei Mitglieder der Familie – XXXXXXXXXX und XXXXXXXXXX – wurden bei der Ankunft am Flughafen Damaskus verhaftet. Sie sollen festgenommen worden sein, weil sie in Deutschland straffällig geworden sind, wobei unklar ist, wer die syrischen Sicherheitskräfte über die Straffälligkeit informiert hat,

vgl. kurdwatch, Bericht vom 08.08.2010, „Damaskus: Sechsköpfige Familie aus Deutschland abgeschoben, zwei Personen inhaftiert“, www.kurdwatch.org.

Auf den vorgenannten Fall bezieht sich offenbar auch die Antwort der Bundesregierung vom 22.10.2010 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten XXXXXXXXXX u.a. und der Fraktion DIE LINKE vom 06.09.2010 betreffend die Inhaftierung von abgeschobenen Syrern in Damaskus (BT-Drucksache 17/2869), in der unter Punkt 13 zum Verbleib und den Lebensumständen von „H.H. und K.H.“ ausgeführt wird, es treffe zu, dass zwei zurückgeführte Personen im Juli 2010 inhaftiert und offenbar strafrechtlichen Ermittlungen unterzogen worden seien. Nach unbestätigten Informationen einer kurdischen Menschenrechtsorganisation sei eine der Personen nach 29 Tagen Haft freigelassen worden. Die Inhaftierung der anderen Person dauere offenbar an,

vgl. Antwort der Bundesregierung vom 22.10.2010, BT-Drucksache 17/3365.

Die vorgenannte Antwort der Bundesregierung ist dabei insoweit von besonderem Interesse, als dort Inhaftierungsfälle genannt werden, die keinen Eingang in den jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.09.2010 gefunden haben. Dies gilt für den Inhaftierungsfall im Anschluss an die am 27.07.2010 aus Essen stattgefundene Abschiebung, die in zeitlicher Hinsicht in den Berichtszeitraum fällt. Dies gilt aber auch für einen offenbar stattgefundenen fünften Inhaftierungsfall, der allerdings zeitlich nicht nä-

- 13 -

her eingegrenzt wird. Nach den Angaben der Bundesregierung sind jedenfalls in den Jahren 2009 und 2010 in fünf Fällen Inhaftierungen nach der Rückführung bekannt geworden, von denen 14 Personen (bei einer Gesamtzahl von 73 abgeschobenen Personen, davon 50 auf der Grundlage des Rückübernahmeabkommens) betroffen waren und in denen die Haftdauer zwischen drei Tagen und dreieinhalb Monaten betrug.

In jüngsten Auskünften vom Februar 2011 hat zudem das Auswärtige Amt die Festnahmen von zwei Familien am Flughafen Damaskus auf der Grundlage entsprechender Verbalnoten des syrischen Außenministeriums bestätigt. Beide Familien waren nach der Festnahme mehrere Wochen an verschiedenen Orten inhaftiert und sind hierbei mehrfach verhört worden. Als Grund für die Festnahme wurde in den Verbalnoten angegeben, dass die Familien aus Deutschland abgeschoben wurden und Syrien illegal verlassen hatten. Wenngleich wegen der Schwärzung personenbezogener Daten einschließlich der Daten der Rückführungen in diesen Auskünften eine eindeutige Aussage darüber, ob es sich hier um bereits zuvor bekannt gewordene Inhaftierungsfälle handelt, nicht möglich ist, so spricht doch aufgrund der Aktenzeichen der Auskünfte und der mitgeteilten weiteren Umstände vieles dafür, dass es sich hier um zwei weitere – bis dahin nicht bekannte - Fälle handelt,

vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das Bundesamt vom 01.02.2011 und 02.02.2011.

Zur Überzeugung der Kammer folgt aus den jüngsten zuvor beschriebenen Fällen, dass sich die Befürchtungen hinsichtlich einer Verschärfung im Vorgehen der syrischen Sicherheitskräfte, die zu den Ad-hoc Berichten des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 und vom 07.04.2010 geführt haben, weiter bestätigen und es sich bei den drei vom Auswärtigen Amt bestätigten Inhaftierungsfällen keineswegs bereits um das Ende einer kurzen Phase mit einer zufälligen Häufung von Inhaftierungen bei Einreise handelt. Es finden vielmehr unverändert Inhaftierungen statt, von denen eine erhebliche Zahl von Personen betroffen ist. Bei der Bewertung der Zahlen ist zudem zu berücksichtigen, dass diese einerseits selbst von offizieller deutscher Seite unterschiedlich angegeben werden und andererseits die Zahl der bekanntgewordenen Inhaftierungsfälle keinen

- 15 -

vgl. auch: ACCORD, Menschenrechtliche Fragestellungen zu KurdInnen in Syrien, Bericht vom Mai 2010, S. 63 f.

Das Gericht ist nach allem überzeugt davon, dass gegenwärtig ernst zu nehmende Erkenntnisse über willkürliche Verhaftungen durch syrische Stellen bei abgeschobenen syrischen Exilanten bestehen. Ein bestimmter Verfolgungsmodus lässt sich dabei – bedingt durch die in Syrien herrschende Willkür und das in seinen Auswirkungen nicht abschätzbare Nebeneinander verschiedener Geheimdienste - nicht erkennen. Dies belegt nicht zuletzt der Fall der aus Essen zurückgeführten Personen, die offenbar in keiner Weise politisch aktiv waren. Soweit eine vorangegangene Straffälligkeit in der Bundesrepublik als Grund für die Inhaftierung vermutet wird, lässt sich dies derzeit mangels konkreter Erkenntnisse hierzu nicht bestätigen; zumindest in der Antwort der Bundesregierung vom 22.10.2010 wird über eine mögliche Straffälligkeit der betroffenen Personen nichts mitgeteilt. Die Willkür im Vorgehen der syrischen Sicherheitskräfte wird zusätzlich an dem Fall eines im September 2010 am syrischen Grenzübergang al-Qamishli/Nusaybin festgenommenen Syrers deutlich. Dieser kurdische Syrer lebte bereits seit 1995 in Deutschland und hielt sich nur besuchsweise wieder in seinem Herkunftsstaat Syrien auf. Anhaltspunkte für irgendeinen besonderen politischen Hintergrund seiner Inhaftierung liegen nicht vor.

vgl. kurdwatch, Bericht vom 02.10.2010, „Al-Qamishli: Erneut Kurde aus Deutschland in Syrien festgenommen“, www.kurdwatch.org.

Es besteht nach alledem auch für Personen, die sich im Ausland nicht exilpolitisch betätigt haben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer nicht nur kurzfristigen Inhaftierung bei Rückkehr und damit einhergehender Folter oder anderer menschenrechtswidriger Behandlung.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylVfG.

- 16 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Titze

Ausgefertigt
p. [Handwritten Signature]
VG-Beschäftigte
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

The seal of the Verwaltungsgericht Köln is circular. It features a central shield with a crown on top. The shield is divided into four quadrants, each containing a different symbol. The text 'VERWALTUNGSGERICHT' is written in a circle around the shield, and 'KÖLN' is written at the bottom. A small star is located at the bottom right of the seal.